

§ 24 MBPolVDVDV — Laufbahnlehrgang

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Stand: 20.03.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Ziel des Laufbahnlehrgangs ist es,
1. die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern und zu vertiefen und
 2. auf die Laufbahnprüfung vorzubereiten.
- (2) Der Laufbahnlehrgang umfasst
1. in der theoretischen Ausbildung die Fächer
 - a) Staats- und Verfassungsrecht, politische Bildung,
 - b) Einsatzrecht, Verkehrsrecht,
 - c) Recht des öffentlichen Dienstes,
 - d) Führungslehre und Psychologie,
 - e) Einsatzlehre, Polizeidienstkunde, Verkehrslehre,
 - f) Kriminalistik und
 - g) Englisch sowie
 2. in der praktischen Ausbildung das Fach Polizeitraining.
- (3) Im Laufbahnlehrgang ist in jedem der in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, e und f genannten Fächer mindestens ein Leistungstest durchzuführen.
- (4) Näheres legt die Bundespolizeiakademie mit Zustimmung des Bundespolizeipräsidiums im Ausbildungsplan fest.

Zitiervorschlag: § 24 MBPolVDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MBPolVDVDV/24>